

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 7. August 1962

9. Stück

14. Verordnung: Durchführung des Wiener Garagengesetzes.

15. Verordnung: Kehrtarif 1961, Abänderung.

14.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 3. Juli 1962 zur Durchführung des Wiener Garagengesetzes.

Auf Grund des § 36 Abs. 3, 5 und 6 und des § 42 des Landesgesetzes vom 27. September 1957 über Anlagen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen und über Tankanlagen in Wien (Wiener Garagengesetz), LGBl. f. Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Stellplätze für Wohngebäude, Büro- oder Geschäftshäuser und Industriebauten

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt:

- a) für Wohngebäude
je volle 300 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- b) für Büro- oder Geschäftshäuser
je volle 400 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz;
- c) für Industriebauten
je volle 400 m² Geschoßfläche 1 Stellplatz,
für jeden Bauplatz aber mindestens 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Räumen für Wohn-, Industrie-, Büro- oder Geschäftszwecke im Zuge eines Zubaus, eines Umbaus, einer baulichen Änderung oder einer Widmungsänderung.

§ 2

Stellplätze für Kleingartenanlagen

Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich der Schaffung von Kleingartenanlagen zu errichten sind, beträgt

je 5 Kleingartenflächen (Lose) ... 1 Stellplatz.

§ 3

Stellplätze für Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme von Benützern oder Besuchern

(1) Die Anzahl der Stellplätze, die anlässlich eines Neubaus zu errichten sind, beträgt

1. für Hotelbauten und ähnliche Beherbergungsbetriebe
 - a) für Hotels und Pensionen der Kategorien A₁ und A je 2 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
 - b) für Hotels und Pensionen der Kategorie B je 3 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
 - c) für Hotels und Pensionen der Kategorien C und D, für Gasthöfe und ähnliche Beherbergungsbetriebe je 5 Mieteinheiten (Appartements oder Zimmer) 1 Stellplatz;
2. für Gaststätten, Kaffeehäuser und ähnliche Betriebe
je 20 Besucherplätze 1 Stellplatz;
3. für Espressostuben, Milchbars, Eissalons, Imbißstuben und ähnliche Betriebe
je 20 Besucherplätze 1 Stellplatz;
4. für Theater, Kinos und Räume zur ständigen Abhaltung von Veranstaltungen
je 15 Sitze 1 Stellplatz;
5. für Versammlungsräume und Räume zur fallweisen Abhaltung von Veranstaltungen
je 30 Besucherplätze 1 Stellplatz;
6. für Ämter, beurteilt nach dem Fassungsraum
für 6 Benützer 1 Stellplatz;
außerdem für 6 Besucher 1 Stellplatz;
7. für Industriebauten, beurteilt nach dem Fassungsraum
für 6 Benützer 1 Stellplatz;
außerdem für 6 Besucher 1 Stellplatz;
8. für Büro- und Geschäftshäuser, beurteilt nach dem Fassungsraum
für 10 Benützer 1 Stellplatz;
außerdem für 10 Besucher ... 1 Stellplatz;
9. für Sportanlagen, Bäder und ähnliche Anlagen
je 20 behördlich zugelassene Besucherplätze 1 Stellplatz;

10. für sonstige Baulichkeiten, Räume oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern, mit Ausnahme von Friedhöfen und kultischen Zwecken dienenden Baulichkeiten, beurteilt nach dem Fassungsraum je 30 Benützer oder Besucher 1 Stellplatz.

(2) Dieselben Richtsätze gelten für die Schaffung von Baulichkeiten, Räumen oder Anlagen zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Benützern oder Besuchern im Zuge eines Zubaus, Umbaus, einer baulichen Änderung oder einer Widmungsänderung.

(3) Bei Anwendung der obigen Richtsätze ist ein Stellplatz jeweils nur für die volle Verhältniszahl von gleichzeitig anwesenden Benützern oder Besuchern oder für die behördlich zugelassene Zahl von Besucherplätzen oder Sitzen anzusetzen.

§ 4

Einheitssatz der Ausgleichsabgabe

Der Einheitssatz der Ausgleichsabgabe (§§ 41 und 42 des Wiener Garagengesetzes) beträgt je Quadratmeter fehlender Stellplatzfläche 800 S.

§ 5

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Dezember 1957 zur Durchführung des

Wiener Garagengesetzes, LGBL. f. Wien Nr. 32, wird hiemit aufgehoben; auf Verwaltungsverfahren jedoch, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung schon anhängig sind, finden die bisherigen Vorschriften weiter Anwendung.

Der Landeshauptmann:

Jonas

15.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Juli 1962, womit der Kehrtarif 1961 abgeändert wird.

Auf Grund des § 51 der Gewerbeordnung wird verordnet:

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. Juli 1961, LGBL. für Wien Nr. 10, betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1961), ist nach Tarifpost 15 einzufügen:

„15 a Von Rauchzügen eines Hochleistungskessels mit Rauchrohrsystem für Spiraleinlagen für den m² Heizfläche 8'80“

Der Landeshauptmann:

Jonas